



Marktgemeindeamt Saxen

A – 4351 Saxen 77, Politischer Bezirk Perg, OÖ.
Tel.: 07269 355-0, Fax: DW 20, DVR: 0025437, UID Nr. 23431800
e-mail: gemeinde@saxen.at www.saxen.at

Saxen im Jänner 2020

Informationsschreiben betreffend Elternbeiträge ab Jänner 2018

Gegen Ende November 2017 wurde die Gemeinde durch das Land OÖ informiert, dass durch Beschluss im Landtag ab 2018 ein verpflichtender Elternbeitrag für Kinder in der Nachmittagsbetreuung des Kindergartens zu bezahlen ist.

Mit Bedauern muss ich daher informieren, dass die Elternbeiträge beginnend mit 01.02.2018 verpflichtend durch die Gemeinden einzuheben sind.

Die genaue Vorgangsweise darf ich im Folgenden kurz aufzeigen:

Für Kinder über 30 Monate wird ein Elternbeitrag am Nachmittag ab 13 Uhr eingeführt:

- Mindestbeitrag **42 Euro** für 5 Tage pro Woche im Monat
- Höchstbeitrag **110 Euro** für 5 Tage pro Woche im Monat
- Der Höchstbeitrag am Nachmittag ist ein **gedeckelter Beitrag** und kann nicht weiter erhöht werden
- bemessen wird der Elternbeitrag an 3 Prozent des Familieneinkommens
- es wird einen 2-Tagestarif, einen 3-Tagestarif und einen 5-Tagestarif geben, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Eltern einzugehen.
 - **2-Tagestarif liegt bei 50 Prozent des 5-Tagestarifs**
 - **3-Tagestarif bei 70 Prozent des 5-Tagestarifs**
 - **der geringste Tarif liegt bei 21 Euro pro Monat**

Es wird die Möglichkeit für Geschwisterabschläge geben

- **bis max. 50 Prozent beim 1. Geschwisterkind**
- **bis max. 100 Prozent beim 2. Geschwisterkind**
- die eingehobenen Elternbeiträge bleiben bei den Gemeinden
- Es besteht die Möglichkeit, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen **gänzlich von der Einhebung des Beitrages abzusehen**
- Gemeinden mit besonders kurzen Öffnungszeiten am Nachmittag erhalten die Möglichkeit, den Beitrag ebenfalls zu reduzieren
- Krabbelstübentarif für Kinder unter 30 Monaten und Hortbeitrag bleiben unberührt

Bemessungsgrundlage ist das Familieneinkommen (das ist das gesamte Einkommen, der im Haushalt lebenden Erwerbstätigen). 3 Prozent davon macht der Elternbeitrag aus. Ab einem Familieneinkommen von 1.400 Euro wird die Grenze für den Mindestbeitrag überschritten. Ab 3.700 Euro Familienkommen wird der Höchstarif schlagend.

Liegen **keine Nachweise** vor, so müsste vom Höchstbeitrag ausgegangen werden.

Folgende Punkte sind für die Berechnung des Elternbeitrages von Bedeutung:

Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

Das Familieneinkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
- c) sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung;
- d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (z. B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).

Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Ich hoffe mit diesen Informationen bereits im Vorfeld einige Fragen geklärt zu haben. Gerne steht Ihnen das Gemeindeamt bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Der Bürgermeister:

Erwin Neubauer